

die verschiedenen Arten der confessio (des Sündenbekenntnisses) nicht so genau unterscheidet wie Gerhard, die ἑξομολόγησις Peter, welche, nachdem sie excommunicirt gewesen, als poenitentes wieder in die volle Kirchengemeinschaft aufgenommen wurden, eine confessio publica nennt, hat seinen Grund offenbar darin, weil er hier das Wort confessio im engeren Sinne als kirchliches Sündenbekenntniß und das publica im Gegensatz von arcana gebrauchte, die ἑξομολόγησις der poenitentes aber öffentlich geschah. Daß er aber die Beichte oder das Sündenbekenntniß, welches die ganze Kirchengemeinde unter Vortprechen des Geistlichen als öffentliche und allgemeine Beichte von der Beichte nur einiger aus der Kirchengemeinde bei der Vorbereitung zum Abendmahlsgeuß (obgleich er freilich die jetzt gewöhnliche Weise dieser Beichte noch nicht kannte) als einer Privatbeichte unterscheidet, erhellt daraus, daß er vorher, indem er den varius usus vocabuli anführt, mit Bezug auf Levit. 16 sagt: „mos publicus describitur, in quo voce summi sacerdotis tota ecclesia fatebatur se ream esse. In his locis confessio non tantum significat arcanam agnitionem culpae coram deo, sed etiam publicam professionem in genere coram deo et ecclesia profitentium se reos esse et veniam petentium. Apparet igitur hanc publicam et generalem professionem admodum veterem morem esse.“ Die Ursache aber, warum Melancthon hierbei nicht auf die in unserer Kirche bei dem Hauptgottesdienste an den Sonn- und Festtagen nach der Predigt übliche Herfagung der Kirchenbeichte und Absolution hinweist, liegt darin, daß dieser Gebrauch erst später eingeführt wurde, zuerst in der Schloßcapelle zu Dresden und dann in Leipzig seit dem 16. October 1601.

Allerdings nähert sich die jetzt gewöhnliche Art der Beichte, wenn Mehrere gemeinschaftlich beichten, obwohl sie noch Privatbeichte ist, doch sehr der publica confessio und es ist nicht zu leugnen, daß die Absicht, warum die Reformatoren die Einzelbeichte (die confessio auricularis, wie sie nicht selten sagen) beibehielten, nämlich die privata absolutio zu nicht geringem Theil unerfüllt bleibt\*), wenn sie auch nicht ganz verloren geht. Melancthon sagt in den Hypotyposen: „absolutio privata sic necessaria est ut baptismus. Tametsi enim audias evangelium communiter universae ecclesiae praedicari, tamen dum demum certus es, id ad te proprie pertinere, quum tu privatim ac proprie absolveris.“ Darum sagt nun August. Conf. abus. art. 4: „confessio cum propter maximum absolutionis beneficium tum propter alias conscientiarum utilitates apud nos retinetur.“ Vgl. auch Apol. VI. p. 185 (M., 181 R.), Art. Smale. P. III. §. 8. de conf. p. 331. Daher ist denn auch in den alten Sächs. Kirchengesetzen verboten, mehrere Personen zugleich zur Beichte und Absolution hinzuzulassen. General-Art. von 1580 §. VII: „Es sollen auch die Pastores jede Person, so zu der Communion gehen will, insonderheit verhören, und nach der Unterweisung, Vermahnung oder Trost, nach Gelegenheit der Person, ihr die Privatabsolution sprechen und nicht einem ganzen Haufen zugleich ungehört\*\*) eine gemeine Absolution sprechen.“ Vgl. auch Synodal-Decret von 1624 p. 366. Corp. J. eccl. und Revidirt. Synod. G.-Decr. von 1673 p. 383.

aliqua de re, sanctos et peritos rerum spiritualium consulerent et ab illis absolverentur.“

\*) Das ist besonders dann der Fall, wenn, wie es an manchen Orten geschieht, die Kirchenbeichte durch den Geistlichen nur vorgesprochen wird, ohne daß die Beichtenden sie auf deshalb an sie besonders gestellte Frage bejahen.

\*\*) Das „ungehört“ macht es wenigstens zur Bedingung, daß jede Person, ehe sie die Absolution empfängt, eine Beichte entweder selbst gesagt haben, oder wenn ihr eine Beichtformel vorgesprochen wurde, dieselbe muß bejahet haben.

Sollte es nicht vielleicht zweckmäßig sein, bei der Abendmahlsbeichte ein anderes Beicht- und Absolutionsformular zu gebrauchen, als bei der allgemeinen Kirchenbeichte (der conf. publica), um den Unterschied beider recht bemerkbar zu machen? Wenigstens möchte bei der allgemeinen Kirchenbeichte der Plural (wir armen Sünder bekennen zc.), bei der Abendmahlsbeichte der Singular gebraucht werden, und während bei der allgemeinen Kirchenbeichte die Absolution nur als eine bedingte und annuntiative ausgesprochen wird, möchte dieses bei der Abendmahlsbeichte in exhibitiver Form geschehen. „Auf dieses euer Bekenntniß empfanget nach dem Befehl unseres Herrn Jesu Christi den Trost der Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden zc.“ — Vorher aber wären, wie es allerdings an vielen Orten geschieht, nach vorgespochener Beichte etwa folgende Fragen vorzulegen und zu bejahen: Thun euch eure Sünden leid und bereuet ihr sie? Glaubt ihr, daß Jesus Christus auch für euch seinen Leib in den Tod gegeben und sein Blut vergossen habe zur Vergebung der Sünden? Habt ihr den ernstesten Vorsatz, unter dem Beistande Gottes des heil. Geistes euer sündliches Leben forthin zu bessern und in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu führen? Vielleicht wäre auch die Einrichtung, welche an manchen Orten stattfindet, einzuführen, daß die Beichtenden nach Bejahung dieser Fragen einzeln oder je zwei zum Altar treten und der Beichtvater sodann unter Auflegung der Hände ihnen die Absolution ertheilt. Es ist auch zu erwägen, ob nicht bei der allgemeinen Kirchenbeichte, wie es in einigen alten Agenden vorkommt, eine besondere Retentionsformel hinzuzufügen.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Sonderbeichte nicht in allen evangel.-lutherischen Landen eingeführt war. Quenstedt P. III. Syst. p. 598. sagt: dicimus confessionem privatam, in plerisque evangelicis ecclesiis usitatum, in sacris literis praescriptam aut mandatam non esse, adeoque nec absolute necessariam. Auch Spener berichtet in den theolog. Bedenken an mehreren Stellen, daß in und außer Reichs viele Gemeinden wären, welche sich mit einer Vorbereitung und allgemeinen Absolution begnügten, namentlich war die Sonderbeichte in Straßburg und im Elsaß nicht gebräuchlich, daher auch Spener bereits 25 Jahr alt war, als er zum ersten male privatim beichtete. So wurde auch zu Speners Zeit die Privatbeichte in Brandenburg freigegeben und nur verordnet, daß die, welche sie nicht gebrauchen wollten, sich vorher bei dem Geistlichen melden und sich bei dem vor der Beichte vorhergehenden Bußsermon einfinden sollten. Auch war die Privat-Sonderbeichte wenigstens bis zur Zeit des Interim nicht eingeführt in Schwäbisch-Hall, Nürnberg und mehreren Orten in Hessen, wie aus einer Schrift von Brenz erhellt (Bedenken etlicher Prädicanten als der zu Schwäbisch-Hall, der in Hessen und der Stadt N. N., d. i. Nürnberg, aufs Interim ihrer Oberkeit überreicht). So auch nicht in dem Markgrasthum Anspach, denn es wird berichtet, daß sich bei der Einführung derselben zur Zeit des Interim die Schwierigkeit herausgestellt, daß der vermöglichen (dienstfähigen) Kirchendiener zum Amt der Privatabsolution zu wenige seien.“

Eine Aufhebung oder gar Verbot der Einzelbeichte hat wenigstens im Königreiche Sachsen nicht stattgefunden, sondern es ist nur jene oben erwähnte Bestimmung, daß die Beichte von jedem Kirchengliede vor der Communion absonderlich geschehe und die Absolution individuell erfolgen soll, insoweit aufgehoben worden, als auf vielfach an die geistliche Behörde gestellte Gesuche erlaubt wurde, daß bei der Communion der Militärpersonen in den Garnisonen gemeinschaftliche Beichte und Absolution stattfinden dürfe, s. Rescript v. 6. Juni 1782; daneben auch, daß gemeinschaftliche Beichte in den Gemeinden, wo sie einmal, obschon ohne gesetzliche Anordnung, eingeführt, stattfinden dürfe, stillschweigend gestattet. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, daß jedem einzelnen Gemeindegliede freistehe,